

19.05.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 7449 vom 1. April 2026
der Abgeordneten Lisa-Kristin Kapteinat, Volkan Baran, Silvia Gosewinkel
und Thorsten Klute SPD
Drucksache 18/18401

Bleiberecht für jesidische Irakerinnen und Iraker in Nordrhein-Westfalen – Welche Konsequenzen zieht Innenminister Herbert Reul aus der ablehnenden Haltung des Bundesinnenministeriums?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit Schreiben vom 24. Februar 2026 wandten sich Ministerin Verena Schäffer sowie Minister Nathanael Liminski an das Bundesministerium des Innern und baten um Zustimmung zu einem Landesaufnahmeprogramm gemäß § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz für in Nordrhein-Westfalen lebende, ausreisepflichtige irakische Staatsangehörige jesidischen Glaubens.

Ziel des Vorstoßes war es, insbesondere denjenigen Schutz und eine verlässliche Bleibeperspektive zu eröffnen, die als Angehörige der jesidischen Religionsgemeinschaft in der Vergangenheit schwersten Verfolgungen – insbesondere durch den „Islamischen Staat“ – ausgesetzt waren.

Wie die Landesregierung mit Schreiben an den Landtagspräsidenten (Vorlage 18/4938) mitteilte, lehnt das Bundesministerium des Innern die Erteilung des erforderlichen Einvernehmens jedoch ab. Zur Begründung wurde insbesondere auf einen Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) aus dem Frühjahr 2024 verwiesen, wonach kein bundeseinheitlicher Abschiebestopp für irakische Staatsangehörige jesidischen Glaubens nach § 60a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz vorgesehen sei. Ein Landesaufnahmeprogramm würde nach Auffassung des Bundes faktisch einem solchen Abschiebestopp gleichkommen und stünde damit im Widerspruch zur bisherigen Beschlusslage.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die aktuelle Situation bewertet und welche konkreten politischen Schritte sie über das Schreiben an den Bund hinaus zu unternehmen beabsichtigt.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 7449 mit Schreiben vom 19. Mai 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß der geltenden Ressortverteilung ist für Fragen des Ausländer- und Asylrechts in Nordrhein-Westfalen das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration als oberste Landesbehörde zuständig.

1. Welche Position vertritt Innenminister zu dem Beschluss der Frühjahrs-IMK 2024, keinen bundeseinheitlichen Abschiebungsstopp für irakische Staatsangehörige jesidischen Glaubens nach § 60a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz zu erlassen?

Die Landesregierung bedauert, dass kein Beschluss für einen bundeseinheitlichen Abschiebungsstopp für Jesidinnen und Jesiden mit irakischer Staatsangehörigkeit erzielt werden konnte.

2. Inwiefern hat sich Innenminister im Vorfeld oder im Rahmen der IMK 2024 konkret für einen solchen Abschiebestopp eingesetzt?

In Anbetracht der schwierigen menschenrechtlichen Situation für Angehörige der Minderheit der Jesidinnen und Jesiden im Irak verhängte die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 18. Dezember 2023 einen sofortigen Abschiebungsstopp für Frauen und Minderjährige mit jesidischer Zugehörigkeit. Die Bundesländer sind eigenmächtig in der Lage, einen Abschiebungsstopp für eine Dauer von drei Monaten zu erlassen, welcher einmalig verlängert werden kann. Für einen Abschiebungsstopp von länger als sechs Monaten, ist das Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium notwendig. Der Abschiebungsstopp wurde mit Datum vom 19. März 2024 um weitere drei Monate, bis zum 18. Juni 2024 verlängert. In der Frühjahrssitzung des AK I „Staatsrecht und Verwaltung“ als einer der sechs Facharbeitskreise der Innenministerkonferenz am 16./17. April 2024 schlossen sich Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen dem Beschlussvorschlag Thüringens zur bundesweiten Aussetzung der Abschiebungen von Jesidinnen und Jesiden in den Irak nach § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) an. Durch Nordrhein-Westfalen wurde der Tagesordnungspunkt „Aussetzung von Abschiebungen von Frauen und Minderjährigen jesidischer Zugehörigkeit in den Irak“, mit dem Ziel einen einheitlichen Beschluss zu erlangen, bei der Frühjahrs-IMK 2024 angemeldet. Die Angelegenheit wurde im Rahmen der Konferenz erörtert, jedoch konnte kein Beschluss über eine einheitliche bundesweite Aussetzung von Abschiebungen in den Irak erwirkt werden.

3. Beabsichtigt Innenminister Herbert Reul, auf einer der kommenden Sitzungen der Innenministerkonferenz eine erneute oder geänderte Beschlussfassung zu einem Abschiebungsstopp bzw. zu aufenthaltsrechtlichen Erleichterungen für den besagten Personenkreis aktiv herbeizuführen?

4. Welche weiteren Maßnahmen – über das Schreiben an das Bundesministerium des Innern hinaus – hat die Landesregierung seit der Ablehnung des Einvernehmens geprüft oder ergriffen, um eine Bleibeperspektive für ausreisepflichtige jesidische Irakerinnen und Iraker in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Die Landesregierung behält sich vor, eine erneute oder geänderte Beschlussfassung zu einem Abschiebungsstopp auf einer der kommenden Sitzungen zu prüfen.

Darüber hinaus hat sich das Land Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit wiederholt und eindringlich für eine bundeseinheitliche Gestaltung des Schutzes von Jesidinnen und Jesiden in Deutschland eingesetzt. Bereits am 3. September 2025 wandte sich die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration an den Bundesinnenminister und appellierte an die humanitäre Verantwortung des Bundes für den Schutz von Jesidinnen und Jesiden. Zuletzt wurde die rechtssichere Gestaltung des Aufenthaltes von irakischen Jesidinnen und Jesiden in Deutschland auf der Integrationsministerkonferenz 2026 durch das Land Nordrhein-Westfalen thematisiert. Es obliegt dem Bund, die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Eine aufenthaltsrechtliche Perspektive von Jesidinnen und Jesiden ist im Übrigen im Einzelfall im Rahmen der geltenden bundesgesetzlichen Regelungen zu prüfen. Eine Gesetzgebungskompetenz zur Schaffung eigener aufenthaltsrechtlicher Erleichterungen hat das Land Nordrhein-Westfalen nicht.

5. *Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, auf Landesebene im Rahmen bestehender Ermessensspielräume (z. B. bei Duldungen, Härtefallentscheidungen oder integrationsbezogenen Aufenthaltstiteln) dennoch faktisch eine gesicherte Aufenthaltsperspektive für die betroffene Personengruppe zu schaffen?*

Die Möglichkeit der Erteilung von Duldungen und integrationsbezogenen Aufenthaltstiteln ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Vorgaben zu prüfen (vgl. § 60a AufenthG). Ein integrationspolitischer Aufenthaltstitel nach den §§ 25a oder 25b AufenthG soll bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erteilt werden. Gegenüber den Ausländerbehörden besteht die klar formulierte grundsätzliche Erwartung, dass die zu den Bleiberechten per Erlass ergangenen Anwendungshinweise des Landes NRW in geeigneten Fällen aktiv genutzt werden, um vorhandene Spielräume zu identifizieren und konsequent im Sinne der Antragstellerinnen und Antragsteller auszuschöpfen. Dies gilt auch für den Personenkreis der Jesidinnen und Jesiden.

Ebenfalls die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus Härtefallgründen gem. § 23a AufenthG kommt in besonderen Einzelfällen in Betracht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 23a AufenthG nicht als Ersatz für eine Bleiberechtsregelung zugunsten einer großen Anzahl von Ausländerinnen und Ausländern vorgesehen ist (vgl. Ziff. 23a.0.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009). Die Härtefallkommission darf zudem rechtssystematisch nicht allgemein als „Superrevisionsinstanz“ in Bezug auf Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie der Verwaltungsgerichte fungieren; es kommt dementsprechend bei der Anwendung des § 23a AufenthG auf die jeweilige spezielle Fallgestaltung an.